



Regierungsrat

Luzern, 20. Juni 2022

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 907

Nummer: P 907
Eröffnet: 20.06.2022 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 20.06.2022 / teilweise erheblich
Protokoll-Nr.: 810

Postulat Wedekind Claudia und Mit. über die temporäre Postenschliessung der Luzerner Polizei in den Sommermonaten

Das vorliegende Postulat fordert eine «angemessene und bessere Kommunikation aus dem Justiz- und Sicherheitsdepartement». Dazu stellt unser Rat fest: Die Luzerner Polizei hat gemäss Gesetz über die Luzerner Polizei ([SRL Nr. 350](#), § 3) einen Informationsauftrag. Die Medienstelle der Luzerner Polizei kommuniziert eigenständig und – wie bei den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten aufgrund der Gewaltentrennung üblich – in der Regel unabhängig von der politisch vorgesetzten Stelle.

Im konkreten Fall hat der Kommunikationsdienst der Luzerner Polizei – ähnlich wie bei der Bewältigung eines Unfall- oder anderen polizeilichen Ereignisses – unter Einhaltung der Kommunikationsgrundsätze («aktiv und verständlich», «offen und transparent», «zeitgerecht», «sachlich und wahrheitsgetreu», «kontinuierlich und umfassend», «empfängerorientiert») die Bevölkerung via Medienmitteilung, Informationen auf der Website sowie auf den sozialen Kanälen über die temporäre Schliessung der Polizeiposten orientiert. Ein spezielles Kommunikationskonzept wurde nicht erstellt. Gemäss dem Grundsatz «intern vor extern» wurden die Mitarbeitenden vor der Publikation der Medienmitteilung über interne Kommunikationskanäle über die Schliessung der Polizeiposten orientiert.

Unser Rat sowie das zuständige Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) sind in einer kritischen Nachbetrachtung der Auffassung, dass der inhaltliche Entscheid der Luzerner Polizei lagebedingt korrekt war, jedoch das politische Potenzial angesichts der laufenden Vernehmlassung zur Organisationsentwicklung 2030 (oe 2030) unterschätzt wurde. Das JSD wird künftig bei Kommunikationsvorhaben von hoher politischer Relevanz die Luzerner Polizei unterstützen. Ziel ist dabei, nicht nur die Belegschaft vor der öffentlichen Publikation zu orientieren und die Grundlagen für die Entscheide offenzulegen, sondern auch die von Massnahmen Betroffenen sowie die politischen Behörden, namentlich die zuständigen Kommissionen des Kantonsrats.

Das Postulat verlangt überdies eine engere Zusammenarbeit mit den Grenzkantonen. So soll geprüft werden, ob eine gesetzliche Grundlage für eine Zusammenarbeit mit den Korps der benachbarten Kantone umgesetzt werden kann (z.B. Berner Polizei und Aargauer Polizei). Dieses Vorgehen erachten wir aus den folgenden Gründen nicht als zielführend. Für die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen kommt das Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz) vom 6. November 2009 zur Anwendung ([SRL Nr. 352](#)). Dieses Konkordat enthält die rechtssetzenden

Vorschriften, nach denen sich die interkantonale Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz richtet. Es regelt die Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Zuständigkeit für die gegenseitigen Unterstützungseinsätze ausführlich. Für Unterstützungseinsätze werden einem Polizeikorps (Einsatzkorps) je nach Bedarf Mitarbeitende anderer Polizeikorps für einen einzelnen Einsatz oder für eine begrenzte Zeit zur Unterstützung unterstellt oder Material zur Verfügung gestellt. Die Unterstützungseinsätze werden im Rahmen der Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz (ZPKK) vorbereitet und – im Falle eines mehrere Kantone betreffenden Ereignisses oder eines IKAPOL-Einsatzes – durch die Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZPDK) behandelt.

Für Unterstützungseinsätze ausserhalb des Konkordats kommt die Verwaltungsvereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) zur Anwendung. Auch diese Vereinbarung enthält ausführliche Regelungen betreffend Zuständigkeiten, Organisation und Abteilungen bei Unterstützungseinsätzen und ist für alle Kantone bindend. Sie basiert auf [Artikel 57](#) der Bundesverfassung (BV; SR [101](#)). Ein IKAPOL-Einsatz liegt dann vor, wenn ein Kanton ein Ereignis oder einen Anlass trotz Unterstützung durch Nachbarkantone, durch Konkordatspartner oder bilateral durch einzelne andere Polizeikorps polizeilich nicht bewältigen kann und deshalb auf zusätzliche Polizeikräfte angewiesen ist. Für die Organisation und Durchführung von IKAPOL-Einsätzen sind folgende Gremien massgebend:

- a. Arbeitsgruppe gesamtschweizerische interkantonale Polizeizusammenarbeit bei besonderen Ereignissen (AG GIP)
- b. Arbeitsgruppe Operationen der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten KKPKS (AG OP)
- c. Interkantonaler Koordinationsstab (IKKS)

Mit dem Polizeikonkordat Zentralschweiz und der IKAPOL-Vereinbarung bestehen heute die notwendigen rechtlichen Grundlagen und Instrumente für die interkantonale Polizei-Zusammenarbeit. Dieses System ist gut austariert und die Zusammenarbeit der verschiedenen Gremien ist seit Jahren etabliert und bewährt. Wir erachten es daher als nicht angezeigt, in diesem Bereich weitere Regelungen zu erlassen bzw. Änderungen an den erwähnten Grundlagen zu initiieren. Allfällige Anpassungen am Polizeikonkordat oder an der IKAPOL-Vereinbarung müssten überdies jeweils die Zustimmung von allen beteiligten Kantonen finden.

Zusammenfassend hält unser Rat fest: Das politische Potenzial der Medienmitteilung über die temporäre Schliessung einzelner Polizeiposten bis Ende August 2022 wurde unterschätzt. Das JSD wird künftig bei Kommunikationsvorhaben von hoher politischer Relevanz die Luzerner Polizei unterstützen.

In Bezug auf die interkantonale Zusammenarbeit stehen heute bewährte Instrumente zur Verfügung. Es bleibt aber festzuhalten, dass durch die von der Polizei sorgfältig abgewogene Massnahme und der temporären Schliessung von Polizeiposten die Sicherheit im Kanton Luzern, auch in den genannten Grenzregionen zu den Kantonen Aargau und Bern, jederzeit sichergestellt ist. Ein Ersuchen um Unterstützung ausserhalb eines Grossereignisses (WEF, WTO etc.) lediglich zur Offenhaltung von Polizeiposten wäre weder verhältnismässig noch zielführend.

Aufgrund dieser Ausführungen empfehlen wir Ihrem Rat, das vorliegende Postulat teilweise erheblich zu erklären.